

## **Merkblatt über die Pflichten von Geflügelhaltern**

### **I. Viehverkehrsverordnung**

Nach der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 3. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung ist jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln (Strauß, Emu, Nandu), unabhängig von der Größe des Bestandes, verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Böblingen – Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Geflügel im Stall oder im Freien gehalten wird. (s. Antrag Tierhalter auf Erteilung einer Registriernummer).

Auch Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Diese Verpflichtung gilt nicht nur für den gewerblichen Geflügelhalter sondern auch für den Hobbyhalter.

### **II. Geflügelpest-Verordnung**

Grundlage für die Bekämpfung der Geflügelpest in Deutschland ist die Geflügelpest-Verordnung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212). Die Bekämpfungsmaßnahmen folgen allgemeinen Prinzipien der Tierseuchenbekämpfung:

1. **Registerführung** Geflügelhalter haben alle Zu- und Abgänge von Geflügel, Name und Anschrift des Transportunternehmers, des bisherigen bzw. künftigen Tierhalters, Datum des Zu- bzw. Abgangs sowie die Art des Geflügels einzutragen. Weiterhin sind einzutragen

- wenn mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, die pro Werktag verendeten Tiere,

- wenn mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier.

Wird Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder Veranstaltung ähnlicher Art abgegeben, ist zusätzlich noch die Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels einzutragen.

Die Aufbewahrungspflicht für das Register beträgt 3 Jahre.

## 2. Ursachenforschung: bei vermehrten Todesfällen

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch den Tierarzt das Vorliegen einer stark oder weniger stark krank machenden Infektion durch das aviäre Influenzavirus ausschließen zu lassen.

Treten im Bestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden in einem Zeitraum von mehr als 4 Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5% ein, so muss der Tierhalter durch einen Tierarzt das Vorkommen von niedrigpathogenem oder hochpathogenem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen lassen.

### 3. **Schutzkleidung:**

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit gereinigte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Gebrauch vom Besitzer zu reinigen und zu desinfizieren; Einwegkleidung hat er unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

### 4. **Haltung von Geflügel im Freiland:**

Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind sowie nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben. Außerdem müssen Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung kommen können für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

5. **Einhaltung bestimmter zusätzlicher seuchenhvgienischer Maßnahmen**, wenn mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden (Sicherung der Ställe gegen unbefugten Zutritt, Schutzkleidung, Reinigung und Desinfektion, Schädnerbekämpfung).

### 6. **Impfverpflichtung:**

Der Besitzer eines Hühner- oder Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung muss in solchen Abständen wiederholt werden, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist

Tierschutzrechtliche Vorgaben sind zudem zu beachten.